

Kopflausbefall



Übertragung

Läuse neigen von ihrer Natur her nicht dazu, ihren Lebensraum, den behaarten Kopf, zu verlassen! Wenn eine Übertragung erfolgt, so hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch bei engem Kontakt durch Überwandern der Kopfläuse von Haar zu Haar („Haar-zu-Haar-Kontakt“). Gelegentlich ist die Übertragung aber auch **indirekt** möglich über Gegenstände, die mit dem Haupthaar in Berührung kommen und die **innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemeinsam benutzt** werden (Kämme, Bürsten, Haarbänder etc.). Läuse können mit ihren Klammerbeinen nicht springen oder größere Strecken außerhalb des Wirtes zurücklegen. Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

Maßnahmen für Befallende und Kontaktpersonen

Wenn in einer Gemeinschaftseinrichtung bei mehreren Personen Kopflausbefall festgestellt wird, ist es erforderlich, dass bei allen Kindern aus der Gruppe oder Klasse von den Eltern eine sorgfältige Kontrolle auf einen Kopflausbefall und ggf. eine Kopflausbekämpfung durchgeführt wird. Wird bei einem Kind ein Kopflausbefall festgestellt, sollten alle übrigen Familienmitglieder, insbesondere auch die Eltern und enge Kontaktpersonen, untersucht und ggf. behandelt werden.

Da Kopflausmittel nicht zuverlässig alle Nissen abtöten und in Abhängigkeit vom Mittel und dessen Anwendung Larven **nach der Erstbehandlung** nachschlüpfen können, muss unbedingt eine **Wiederholungsbehandlung nach 8 - 9 Tagen durchgeführt werden**.

Große Wasch- oder Putzaktionen sind nicht erforderlich

Weder in der Wohnung des Betroffenen noch in der Gemeinschaftseinrichtung tragen Läuse oder Nissen, die vom Kopf gefallen sind, zu einer Weiterverbreitung der Verlausung bei. Der Bettwäschewechsel nach der Behandlung kann gemacht werden. Das Einfrieren oder Wegschließen von Kuscheltieren, Mützen, Spielzeug oder Fahrradhelmen etc. ist dagegen nicht erforderlich und wird nicht mehr empfohlen.

Die Zeit besser nutzen um die Nissen aus den Haaren zu entfernen!

Nach der Behandlung sollten die Köpfe der Familie mindestens 1 mal täglich für mindestens 3 Wochen kontrolliert werden. Gefundene Nissen sind hierbei zu entfernen. Auch der Köpfe der Kontrollierenden sind täglich zu untersuchen.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Kontaktpersonen nach der Verlausung

Kinder mit Kopfläusen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten. Sie dürfen aber direkt nach der ersten sachgerechten durchgeführten Behandlung mit geeigneten Mitteln zurückkehren, wenn sie frei von Läusen sind und keine Nissen mehr haben. Für Kontaktpersonen gibt es keine Einschränkungen.

Meldepflicht

Eltern und Gemeinschaftseinrichtung sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Bei der Wahl des Entlausungsmittels sollten nur geprüfte und anerkannte Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen verwendet werden. Lassen Sie sich bitte von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin oder in der Apotheke beraten.